

**Gaspreise  
für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden (nach §3 Ziffer 22 EnWG)  
der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

**Gültig ab 01. Oktober 2023**

Jahresverbrauch		bis einschließlich 3.538 kWh		bis einschließlich 7.000 kWh		über 7.000 kWh	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
<b>Arbeitspreis</b>	Cent/kWh	16,88	<b>18,06</b>	15,94	<b>17,06</b>	15,37	<b>16,45</b>
<b>Grundpreis bis 20 kW Nennwärmebelastung</b>	Euro/Jahr	38,40	<b>41,09</b>	72,00	<b>77,04</b>	192,00	<b>205,44</b>
<b>Grundpreis für jede weitere kW</b>	Euro/Jahr					7,80	<b>8,35</b>

**Erläuterungen zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises für die Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In den Nettopreis bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 7.000 kWh fließen folgende Belastungen ein: 0,550 Cent/kWh Energiesteuer, 0,610 Cent/kWh Konzessionsabgabe für das Netzgebiet Hoyerswerda bzw. 0,510 Cent/kWh Konzessionsabgabe für das Netzgebiet Elsterheide, der CO<sub>2</sub>-Preis mit 0,546 Cent/kWh, die Speicherumlage mit 0,059 Cent/kWh sowie die Bilanzierungsumlage mit 0,000 Cent/kWh.

Die Summe der Kostenbelastungen beträgt netto damit 1,851 Cent/kWh im Netzgebiet Hoyerswerda und 1,751 Cent/kWh im Netzgebiet Elsterheide.

In den Nettopreis für einen Jahresverbrauch über 7.000 kWh fließen folgende Belastungen ein: 0,550 Cent/kWh Energiesteuer, 0,030 Cent/kWh Konzessionsabgabe, der CO<sub>2</sub>-Preis mit 0,546 Cent/kWh, die Speicherumlage mit 0,059 Cent/kWh sowie die Bilanzierungsumlage mit 0,000 Cent/kWh. Die Summe der Kostenbelastungen beträgt netto damit 1,271 Cent/kWh.

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

**Information zur Gaslieferung:**

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses.

Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

**Information zu Laufzeit und Kündigung:**

Der Vertrag endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.